

**Ungarn.**

**Wenn auch nach rumänischem Recht die Wiederaufnahme eines Prozesses ausgeschlossen ist, das ungarische Gesetz aber diese zulässt, können alle vor dem in der Verordnung 8220/1940 M.E. des Ung. Kgl. Ministerium festgelegten Datum (20. 11. 1940) laufenden Prozesse weitergeführt werden,**

**und die Nichtigkeit des Verfahrens kann nicht mit der Begründung verlangt werden, daß die rumänische Gesetzgebung die Wiederaufnahme des Prozesses nicht zuläßt.**

(Kgl. Kurie v. 13. 5. 41 — P IV 1421/1941/6 sz.)

Der Angeklagte hat am 21. 11. 1939 an der Kgl. Tafel in Marosvásárhely die Wiederaufnahme des Prozesses verlangt, durch welchen das Urteil der Kgl. Tafel und des rumänischen Kassationshofes außer Kraft gesetzt werden soll.

Der Kläger hat demgegenüber dazu nur festgestellt, daß laut dem Gesetz zur Organisation des rumänischen Kassationshofes § 93, und des § 288 der rumänischen Zivilprozeßordnung eine Wiederaufnahme des Prozesses gegen ein Urteil des Kassationshofes nicht statthaft ist, und daß so die Wiederaufnahme des Verfahrens, die unter rumänischem Gesetz eingeleitet wurde, ungültig sei.

In welchen Fällen die Wiederaufnahme eines Prozesses in dem der ungarischen Krone wieder einverleibten siebenbürgischen Ostgebiete möglich ist, bestimmt die Verordnung 8220/1940 M.E.

Der Beklagte hat das Urteil betreffend die Wiederaufnahme des Prozesses, der vor dem Appellationsgerichtshof entschieden war, mit der Begründung angegriffen, daß die oben erwähnte Verordnung in den §§ 13, 26, 44 und 51 im gegebenen Falle anwendbar sei. Wohl ist die Berufung auf die Art. 26 und 44 falsch, weil § 26 die Rechtsfertigung und Berufung regelt; da die Wiederaufnahme eines Prozesses weder mit der Rechtsfertigung, noch mit der Berufungsklage gleichzusetzen ist, können die diesbezüglichen Bestimmungen nicht auf die Wiederaufnahme angewendet werden. Auch kann der Art. 44 der Verordnung nicht angewandt werden, da dieser sich mit der durch die Änderung der Staatsgewalt eingetretenen Änderung des Wesens der Sache beschäftigt.

Begründet aber sind die durch den Angeklagten zitierten Beanstandungen der §§ 13 und 51. § 13 besagt: „Die laufende Klage zur Wiederaufnahme von Prozessen muß fortgesetzt werden, wenn dies auch auf Grund der rumänischen Gesetzgebung ausgeschlossen sein würde, wenn die ungarischen Gesetze diese zulassen“, während § 51 bestimmt: „Wenn auf Grund der magyarischen Gesetzgebung die Wiederaufnahme gestattet ist, diese der rumänischen Gesetzgebung vorgezogen werden muß.“ Beide Artikel zusammenfassend ist es klar, daß die Wiederaufnahme nicht verweigert werden kann, wenn diese von einer der beiden Gesetzgebungen zugelassen sein sollte.

Daraus folgt, daß, soweit die Wiederaufnahme nach rumänischem Gesetz verboten ist, die magyarische Gesetzgebung dies aber zuläßt, kein Hindernis besteht, daß alle vor dem 20. 11. 1940 sich auf die Wiederaufnahme von Prozessen gerichteten Klagen ihren Lauf nehmen. In unserem Falle ist es also nicht von Bedeutung, ob der § 93 des Gesetzes zur Organisation des rumänischen Kassationshofes die Wiederaufnahme eines Prozesses gestattet oder nicht, denn wenn auf Grund der schon erwähnten Verordnung die Wiederaufnahme zugelassen ist, ist diese Bestimmung unabhängig vom rumänischen Gesetz anzuwenden. Aus diesem Grunde ist es nicht mehr notwendig, das rumänische Gesetz zu deuten.

Da aber der Angeklagte, der die Wiederaufnahme des Prozesses verlangt hat, sich auf die Pp. § 563 Abs. 11 und 12 berufen hat, also auf solche Beweise, durch welche das Urteil abgeändert werden könnte, verletzt das Urteil des Appellationsgerichtshofes das Gesetz, da es ohne Prüfung der Beweise das Ansuchen zurückweist.

Aus diesem Grunde wird das Urteil des Appellationsgerichtshofes abgeändert, wie auch die Wiederaufnahme und Fortsetzung des Verfahrens bei der entsprechenden richterlichen Instanz (auf Grund des § 51 Abs. 1 und § 5 Abs. 1) angeordnet.